5256 a. Taxigesetz (TG)

ozoo ai Taxigoootz (To)		
Antrag des Regierungsrates vom 17. Februar 2016	Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 28. August 2018 Zustimmung zu Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
		Minderheit Alex Gantner, Ruth Ackermann, Judith Bellaiche, Hans-Jakob Boesch, Andreas Geistlich, Max Homberger
Taxigesetz (TG) (vom)	Gesetz über die Personenbeförderung mit Taxis und Limousinen (PTLG) (vom)	Titel gemäss Antrag des Regierungsrates
Der Kantonsrat, nach Einsichtnahme in den Antrag des Regie- rungsrates vom 17. Februar 2016, beschliesst:	die Anträge des Regierungsrates vom 17. Februar 2016 und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 28. August 2018 beschliesst:	
		Minderheit Max Homberger
I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:		I. Auf die Vorlage wird nicht eingetreten.
		II. Mitteilung an den Regierungsrat.
		Minderheit Alex Gantner, Ruth Ackermann, Hans-Jakob Boesch, Andreas Geistlich
		I. Die Vorlage wird mit folgendem Auftrag
		an den Regierungsrat zurückgewiesen:
		- Durchführung einer Vernehmlassung zur Mehrheitsvorlage
		- Überprüfung betreffend Konformität mit
		übergeordnetem Recht - Antrag einer (allenfalls überarbeiteten)
		Kantonalisierungsvorlage an den Kantonsrat innerhalb von 18 Monaten

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Antrag des Regierungsrates vom 17. Februar 2016	Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 28. August 2018 Zustimmung zu Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
A. Geltungsbereich		
		Minderheit in Verbindung mit §§ 15a, 15b, 15bb, 15 c, 17a, 20 Abs. 1 lit. c und d Alex Gantner, Ruth Ackermann, Judith Bellaiche, Hans-Jakob Boesch, Andreas Geistlich, Max Homberger
§ 1. Dieses Gesetz gilt für die Personenbeförderung mit Personenwagen, die als Taxi gekennzeichnet sind.	§ 1. ¹ Dieses Gesetz regelt die entgeltli- che Personenbeförderung mit Taxis oder Limousinen.	§ 1. Dieses Gesetz regelt die Personenbe- förderung mit Taxis.
		Minderheit Alex Gantner, Ruth Ackermann, Judith Bellaiche, Hans-Jakob Boesch, Andreas Geistlich
	² Dieses Gesetz gilt nicht für:	Abs. 2 streichen.
	a. Behinderten-, Schüler-, Arbeiter- und Ambulanztransporte,b. Personentransporte mit Fahrzeugen	
	mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h,	
	c. Personentransporte, bei denen der	

Fahrpreis Teil einer anderen Leistung ist, wenn die Fahrstrecke nicht

 d. Mitfahrgelegenheiten, bei denen mitfahrende Personen höchstens den auf sie entfallenden Anteil an den

mehr als 50 km beträgt,

Fahrzeugkosten decken.

Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 28. August 2018 Zustimmung zu Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.
B. Taxis
§ 2 streichen.
Begriff
§ 2 a. Taxis sind Personenwagen für den berufsmässigen Personentransport, die über eine kantonale Bewilligungen verfü- gen und mit einer Taxilampe gekenn- zeichnet sind.
Kantonale Bewilligungen
a. Taxiausweis
§ 3. ¹ Die für das Taxiwesen zuständige Direktion (Direktion) erteilt Gesuchstellerinnen oder Gesuchstellern die Bewilligung für das Führen eines Taxis (Taxiausweis), die
a Personentransport sind,
b verfügen, die mindestens

sprechen,

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 28. August 2018 Zustimmung zu Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

c. in den letzten fünf Jahren vor der Einreichung des Gesuchs nicht wiederholt wegen Verfehlungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung im Taxigewerbe verzeigt oder verurteilt worden ist.

- d. nicht im Strafregister verzeichnet ist.
- ² Die Gemeinden können zusätzlich verlangen, dass eine Taxifachprüfung abgelegt wird.

c. Geltung

§ 4. Der Taxiausweis ist drei Jahre gültig und wird auf Gesuch hin erneuert.

C. ...

... worden sind,

d. ... verzeichnet sind.

² Der Taxiausweis ist fünf Jahre gültig und wird auf Gesuch hin erneuert.

§ 4 streichen.

b. Taxifahrzeugbewilligung

§ 4 a. ¹ Die Direktion erteilt die Bewilligung für Taxifahrzeuge (Taxifahrzeugbewilligung), wenn das Fahrzeug

- den bundesrechtlichen Vorschriften für den berufsmässigen Personentransport entspricht,
- b. mit einem gut lesbaren und den bundesrechtlichen Vorschriften entsprechenden Taxameter ausgestattet ist.

Minderheit Max Homberger

Lit. c streichen.

Minderheit Max Homberger

 zum Zeitpunkt der ersten Beantragung der Bewilligung den aktuellsten Abgasnormen für Neuwagen entspricht.

Antrag des Regierungsrates vom 17. Februar 2016	Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 28. August 2018 Zustimmung zu Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
	² Andere Technologien werden zugelassen, wenn sie einem Taxameter gleichwertig sind. Die Bestimmungen zum Taxameter gelten sinngemäss.	
Standplätze		
§ 5. ¹ Die Gemeinden können eine Bewilligungspflicht für Standplätze auf öffentlichem Grund vorsehen (Standplatzbewilligung).	§ 5. ¹ Die für Taxistandplätze auf	
		Minderheit Max Homberger, Stefan Feld- mann, Benedikt Gschwind, Beat Monhart, Birgit Tognella
² Die Standplatzbewilligung lautet auf das Taxifahrzeug und ist fünf Jahre gültig.	² Die Standplatzbewilligungen sind von den Gemeinden diskriminierungsfrei und transparent mittels Ausschreibung zuzu- teilen und dürfen insbesondere nicht von einer Ortskundeprüfung abhängig ge- macht werden. Sie sind zu befristen.	² (gemäss Antrag des Regierungsrates)
Taxifahrzeugbewilligung		
§ 6. ¹ Die Gemeinde erteilt die Bewilligung für Taxifahrzeuge (Taxifahrzeugbewilligung).	(§ 6 wird zu § 4 a)	
² Diese wird erteilt, wenn das Fahrzeug		
a. die bundesrechtlichen Vorschriften für den berufsmässigen Personentransport einhält,		
b. mit einem gut lesbaren und den bundes- rechtlichen Vorschriften entsprechenden Ta- xameter ausgestattet ist.		
³ Die Taxifahrzeugbewilligung gilt für das ganze		

Kantonsgebiet.

Antrag des Regierungsrates vom 17. Februar 2016	Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 28. August 2018 Zustimmung zu Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
Taxameter	Einbau und Kontrolle der Taxameter	
§ 7. ¹ Zum Einbau von Taxametern sind ausschliesslich Stellen berechtigt, die von der Eidgenössischen Zollverwaltung als Montagestellen für Fahrtschreiber zugelassen sind.		
² Die Taxameter sind alle zwei Jahre bei der Montagestelle überprüfen zu lassen. Der Prüf- bericht ist im Fahrzeug mitzuführen.		
Erscheinungsbild	Kennzeichnung	
§ 8. ¹ Taxis sind mit einer Taxilampe zu kennzeichnen.	§ 8. Die Direktion regelt die Vorgaben an die Taxilampe.	
² Die Gemeinden können ergänzende Bestimmungen über das Erscheinungsbild der Taxifahrzeuge und der Taxilampe erlassen.	Abs. 2 streichen.	
Mitführungspflicht		
§ 9. Die notwendigen Bewilligungen sind mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.	§ 9 streichen.	
C. Betriebsvorschriften	Betriebsvorschriften	
Informationspflicht	a. Informationspflicht	
§ 10. ¹ Die Tarife sind am und im Taxi gut sicht- und lesbar anzubringen.		
² Die Personalien der Taxifahrerin oder des Taxifahrers sind im Taxi gut sicht- und lesbar anzubringen.	² Der Taxiausweis mit Personalien und einem Foto der Taxifahrerin oder des Taxifahrers ist im Taxi gut sicht- und lesbar anzubringen.	
Beförderungspflicht	b. Beförderungspflicht	

§ 11. ¹ Eine Taxifahrt darf nur dann verweigert

werden, wenn

6/16

Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 28. August 2018 Zustimmung zu Antrag des Regierungs-

rates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

- a. sie aus einem in der Person des Fahrgasts liegenden Grund unzumutbar ist oder
- b. das Fahrzeug nicht für die vom Fahrgast gewünschte Beförderung ausgerüstet ist.
- ² Das Fahrtziel ist ohne ausdrücklich anderslautende Anweisung auf dem für den Fahrgast günstigsten Weg anzufahren.

Freie Taxiwahl

§ 12. Der Fahrgast ist in der Wahl des Taxis frei.

Ergänzende Betriebsvorschriften

§ 13. Die Gemeinden können Höchsttarife und ergänzende Betriebsvorschriften festlegen.

c. Freie Taxiwahl

§ 13 streichen.

d. Tarife

§ 13 a. Die Festlegung von Höchsttarifen zur Verhinderung von Missbräuchen bleibt dem Regierungsrat vorbehalten.

Titel D streichen

Auswärtige Taxifahrten

D. Binnenmarkt

- § 14. ¹ Taxifahrerinnen und Taxifahrer dürfen ausserhalb des Geltungsbereichs ihres Taxiausweises folgende Dienstleistungen ausführen:
- Fahrgäste absetzen und auf der direkten Rückfahrt neue Fahrgäste mit Zielort ausserhalb der Gemeinde aufnehmen, in der sie aufgenommen worden sind,

Ausserkantonale Taxis

§ 14. ¹ Taxifahrerinnen und Taxifahrer mit einer ausserkantonalen Bewilligung dürfen im Kanton Zürich folgende Dienstleistungen ausführen:

a. ...

...des Kantons aufnehmen. (Rest streichen)

Minderheit Benedikt Gschwind, Stefan Feldmann, Birgit Tognella

§ 13 a. Die Festlegung von Mindest- und Höchsttarifen zur Verhinderung von Missbräuchen bleiben dem Regierungsrat vorbehalten.

Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 28. August 2018 Zustimmung zu Antrag des Regierungs-

rates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

- b. auf Bestellung hin Fahrten zu einem beliebigen Zielort durchführen.
- ² Auf Verlangen der Vollzugsbehörde ist die Erfüllung der Bedingungen gemäss Abs. 1 mit einer Quittungskopie mit Zeitangabe nachzuweisen.
- ³ Die Gemeinden können auswärtigen Taxifahrerinnen und Taxifahrern weiter gehende Rechte einräumen.

Anerkennung auswärtiger Taxiausweise

- § 15. ¹ Wer über einen gültigen Taxiausweis verfügt, kann diesen bei jeder Gemeinde in einem vereinfachten Verfahren im Sinne des Binnenmarktgesetzes vom 6. Oktober 1995 anerkennen lassen, wenn die Bewilligung am Ausstellungsort mit derjenigen in der anerkennenden Gemeinde gleichwertig ist.
- ² Sind die Bewilligungen nicht gleichwertig, darf die anerkennende Gemeinde die fehlenden Voraussetzungen zusätzlich prüfen.

2 ... die Erfüllung dieser Vorgaben mit einer Quittungskopie mit Zeitangabe nachzuweisen.

Abs. 3 streichen.

§ 15 streichen.

C. Limousinen

Begriff

Folgeminderheit zu § 1 Alex Gantner, Ruth Ackermann, Judith Bellaiche, Hans-Jakob Boesch, Andreas Geistlich, Max Homberger

§ 15 a. Limousinen sind Personenwagen zum Personentransport gegen Bezahlung, die der Direktion gemeldet und mit einer Plakette gekennzeichnet sind. § 15 a streichen.

Antrag des Regierungsrates vom 17. Februar 2016	Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 28. August 2018 Zustimmung zu Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
	Meldepflicht	Folgeminderheit zu § 1 Alex Gantner, Ruth Ackermann, Judith Bellaiche, Hans- Jakob Boesch, Andreas Geistlich, Max Homberger
	§ 15 b. Wer Limousinendienste ausführt oder anbietet, meldet der Direktion	§ 15 b streichen.

Plakette

ausführen,

§ 15 bb. ¹ Die Direktion regelt die Vorgaben an die Plakette. Diese wird für einen bestimmten Personenwagen ausgestellt und lautet auf die Halterin oder den Halter.

a. die Personen, welche diese Fahrten

b. die Fahrzeuge, mit denen diese Fahrten ausgeführt werden sowie deren

Halterinnen oder Halter.

² Wer über eine Taxifahrzeugbewilligung verfügt, erhält die Plakette für das gleiche Fahrzeug auf Verlangen gebührenfrei. Folgeminderheit zu § 1 Alex Gantner, Ruth Ackermann, Judith Bellaiche, Hans-Jakob Boesch, Andreas Geistlich, Max Homberger

§ 15 bb streichen.

Antrag des Regierungsrates
vom 17. Februar 2016

Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 28. August 2018 Zustimmung zu Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

D. Gemeinsame Bestimmungen

Minderheit Benedikt Gschwind, Stefan Feldmann, Max Homberger, Beat Monhart, Birgit Tognella

Vermittlung von Fahraufträgen mit Taxis oder Limousinen

Vermittlung von Fahraufträgen und Sitzerfordernis

Folgeminderheit zu § 1 Alex Gantner, Ruth Ackermann, Judith Bellaiche, Hans-Jakob Boesch, Andreas Geistlich, Max Homberger

§ 15 c. ¹ Die Vermittlung von Fahraufträgen mit Taxis oder Limousinen ist nur erlaubt, wenn die Fahrerinnen oder Fahrer zum berufsmässigen Personentransport befugt sind.

§ 15 c streichen.

Minderheit Benedikt Gschwind, Stefan Feldmann, Max Homberger, Beat Monhart, Birgit Tognella

² Vermittelt ein Unternehmen Fahraufträge, muss es einen Sitz in der Schweiz haben.

Mitführen der Bewilligungen

§ 15 d. Sämtliche zur Berufsausübung notwendigen Bewilligungen sind mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.

Antrag des Regierungsrates	
vom 17. Februar 2016	

Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 28. August 2018 Zustimmung zu Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Auskunft über durchgeführte Fahrten

mann, Judith Bellaiche, Hans-Jakob Boesch, Andreas Geistlich, Max Homberger § 15 e streichen.

§ 15 e. ¹ Fahrerinnen und Fahrer, die vom Bundesrecht nicht zum Einbau eines Fahrtschreibers verpflichtet sind, führen ein Fahrtenbuch.

- ² Sie erfassen im Fahrtenbuch für jede Fahrt:
- a. Anfang und Endzeit
- Datum und Tageszeit
- Abfahrtsort und Zielort
- d. Fahrpreis
- ³ Gestützt auf das Fahrtenbuch müssen die Lenk-. Pausen- und Ruhezeiten über einen Zeitraum von 28 Tagen überprüft werden können. Es ist während drei Jahren aufzubewahren.
- ⁴ Die Fahrerinnen und Fahrer legen das Fahrtenbuch den zuständigen Behörden auf Verlangen vor.
- ⁵ Daten betreffend die Fahrgäste dürfen nicht bekannt gegeben werden.

Minderheit Alex Gantner, Ruth Acker-

Antrag des Regierungsrates vom 17. Februar 2016	Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 28. August 2018 Zustimmung zu Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
E. Verwaltungsmassnahmen und Strafbe- stimmungen	E. Verwaltungsmassnahmen und Stra- fen Taxis	
Verwaltungsmassnahmen	a. Verwaltungsmassnahmen	
§ 16. ¹ Der Taxiausweis kann vorübergehend oder dauerhaft entzogen werden, wenn		
 a. die Voraussetzungen gemäss § 3 Abs. 1 lit. c, d oder e nicht mehr erfüllt sind oder 	 a. die Voraussetzungen gemäss § 3 Abs. 1 lit. c oder d nicht mehr erfüllt sind oder 	
 wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen dieses Gesetz oder dessen Ausfüh- rungsbestimmungen verstossen wurde. 		
² In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.		
³ Verwaltungsmassnahmen können unabhängig von einer Bestrafung angeordnet werden.		
Strafbestimmung	b. Strafen	
§ 17. ¹ Das Führen eines Taxis ohne Taxiaus- weis oder Taxifahrzeugbewilligung wird mit Busse bestraft.	§ 17. ¹ Wer ein Taxi ohne Taxiausweis oder Taxifahrzeugbewilligung führt, wird mit Busse bestraft.	

² Bei anderen Verstössen gegen dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen werden Ordnungsbussen ausgesprochen.

Antrag des Regierungsrates vom 17. Februar 2016	Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 28. August 2018 Zustimmung zu Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
	Limousinen	Folgeminderheit zu § 1 Alex Gantner, Ruth Ackermann, Judith Bellaiche, Hans- Jakob Boesch, Andreas Geistlich, Max Homberger
F. Zuständigkeiten	§ 17 a. ¹ Bei wiederholten Verstössen der Halterinnen oder Halter gegen dieses Gesetz und die Ausführungsbestimmungen kann die Plakette vorübergehend oder dauernd entzogen werden. Der Entzug kann unabhängig von einer Bestrafung angeordnet werden. ² Verstösse gegen dieses Gesetz und die Ausführungsbestimmungen werden mit Ordnungsbussen geahndet. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden. F. Schlussbestimmungen	§ 17 a streichen.
	Weitergehende Vorschriften	
	§ 17 b. Die Gemeinden können die Be- nutzung von Tram- und Busspuren und das Befahren von Fahrverbotszonen vor- sehen.	
Vollzug	Zuständigkeit	
	a. Grundsatz	
§ 18. Die Gemeinden vollziehen dieses Gesetz und erlassen die erforderlichen Ausführungsbe- stimmungen.	§ 18. ¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Direktion und regelt die Einzelheiten des Vollzugs in einer Verordnung.	
	² Der Regierungsrat regelt die Erhebung von Gebühren.	

Antrag des Regierungsrates vom 17. Februar 2016	Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 28. August 2018 Zustimmung zu Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
	³ Die Direktion vollzieht dieses Gesetz, soweit nicht ausdrücklich eine andere Zu- ständigkeit vorgesehen ist.	
	b. Kontrolle auf der Strasse	
	§ 18a. Die Kontrolle auf der Strasse erfolgt durch die Polizei.	
Aufsicht und Rekurse		
§ 19. Die zuständige Direktion des Regierungsrates (Direktion) übt die Aufsicht aus und behandelt Rekurse gegen Anordnungen der Gemeinden.	§ 19 streichen.	
Taxiregister	Register	
§ 20. ¹ Die zuständige Direktion führt ein Register über:	§ 20. ¹ Die Direktion führt ein Register über:	
a. die Taxiausweise,		
b. die Taxifahrzeugbewilligungen,		Folgeminderheit zu § 1 Alex Gantner, Ruth Ackermann, Judith Bellaiche, Hans- Jakob Boesch, Andreas Geistlich, Max Homberger
	 c. die Personen und Unternehmen, die Taxi- oder Limousinendienste anbie- ten, 	c. die Personen und Unternehmen, die Taxidienste anbieten,
		Folgeminderheit zu § 1 Alex Gantner, Ruth Ackermann, Judith Bellaiche, Hans- Jakob Boesch, Andreas Geistlich, Max Homberger

Lit. d streichen.

d. die gemeldeten Limousinen,

Antrag des Regierungsrates Antrag der Kommission für Wirtschaft Minderheiten vom 17. Februar 2016 Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt. und Abgaben vom 28. August 2018 Zustimmung zu Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt. c. die Verwaltungsmassnahmen und Bussen, e. die Verwaltungsmassnahmen und die gestützt auf dieses Gesetz oder dessen Bussen, die gestützt auf dieses Ge-Ausführungsbestimmungen ergangen sind. setz oder dessen Ausführungsbestimmungen ergangen sind. ² Die Vollzugsbehörden melden Strafen ² Die Gemeinden leiten der Direktion die entund Massnahmen der Direktion und könsprechenden Informationen weiter. nen im Rahmen von laufenden Verfahren gemäss §§ 17 und 17 a Einsicht in das Register nehmen. ³ Die Vollzugsbehörden können im Rahmen von laufenden Verfahren gemäss § 17 Einsicht in das Register nehmen.

G. Schlussbestimmungen Übergangsbestimmung

§ 21. Bestehende Bewilligungen, die nicht den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen, müssen spätestens zwei Jahre nach dessen Inkrafttreten durch neue ersetzt werden.

Geltungsdauer

§ 22. ¹ Die Geltung dieses Gesetzes ist auf 15 Jahre ab Inkrafttreten befristet.

² Der Kantonsrat beschliesst spätestens drei Jahre vor Ablauf der Frist über eine Verlängerung der Geltungsdauer. Titel streichen.

Übergangsbestimmungen

§ 21. ¹ Bestehende kommunale Bewilligungen gelten längstens während zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

² Mit Inkrafttreten ersetzt dieses Gesetz die bestehenden kommunalen Normen.

Minderheit Benedikt Gschwind, Stefan Feldmann, Max Homberger, Beat Monhart, Birgit Tognella § 22 streichen.

Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 28. August 2018 Zustimmung zu Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit dieser Gesetzesvorlage der folgende parlamentarische Vorstoss erledigt ist: Motion KR-Nr. 113/2013 betreffend kantonale Regulierung für liberalisierten Taximarkt.

^{*} Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Stefan Schmid, Niederglatt (Präsident); Ruth Ackermann, Zürich; Franco Albanese, Winterthur; Judith Bellaiche, Kilchberg; Hans-Jakob Boesch, Zürich; Stefan Feldmann, Uster; Alex Gantner, Maur; Andreas Geistlich, Schlieren; Benedikt Gschwind, Zürich; Beat Monhart, Gossau; Max Homberger, Wetzikon; Hans Heinrich Raths, Pfäffikon; Marcel Suter, Thalwil; Birgit Tognella, Zürich; Urs Waser, Langnau a. A.; Sekretär: Andreas Schlagmüller.